

Gesamtsatzung der K.St.V. Terra Nova

Präambel

Mit dem Ziel, das katholische Studententum an den Universitäten der Stadt New York zu fördern, studentisches Brauchtum zu bewahren, Jungakademiker zu unterstützen und den Lebensbund in Freundschaft fortzusetzen, wurde am 09. Juni 2022 in New York der Katholische Studentenverein Terra Nova gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholischer Studentenverein (K.St.V.) Terra Nova“.
- (2) Terra Nova ist eine Vereinigung katholischer Akademiker mit dem Sitz in New York. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV) an; er sieht sich an die Bestimmungen der Satzung des Kartellverbandes (KVS) gebunden.
- (3) Im Sinne des KV erstrebt der Verein die Formung eines auf Freundschaft basierenden Lebensbundes, dessen Mitglieder
 - ihr Leben aus dem Glauben gestalten,
 - für die Verwirklichung katholischer Grundsätze eintreten,
 - eine dem Leben dienende Grundhaltung fördern und
 - sich über ihr Fachwissen hinaus um eine umfassende Bildung bemühen.

§ 2 Prinzipien, Wahlspruch, Farben, Farbenstrophe

Die Prinzipien des Vereins sind: Religion, Wissenschaft und Freundschaft.

Der Wahlspruch lautet: aufrecht, tolerant, weltoffen

Die Farben sind: Grün-Gold-Rot



Der Verein führt folgenden Zirkel:

Die Farbenstrophe lautet:

Muss noch erstellt werden

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Gesamtvereins sind
 - a) die Mitglieder des Aktivenvereins (Aktive),
 - b) die Mitglieder des Zusammenschlusses der Alte Herren (Altherrenverein).
- (2) Als Mitglieder können entsprechend dem Grundsatz „Religion“ und im Sinne der KVS nur männliche katholische Akademiker aufgenommen werden. Über die Aufnahme nicht katholischer, männlicher Christen beschließen der Aktivenverein und der Altherrenverein je mit 2/3 Mehrheit. Der vorläufigen Aufnahme in den Aktivenverein folgt eine Probezeit (Fuchsenzeit), der nach zwei Semestern durch BC-Beschluss die endgültige Aufnahme folgt.
- (3) Im Übrigen bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern:
 - a) der Aktivenverein bei der Mitgliedschaft als Aktiver,
 - b) der Altherrenverein bei der Mitgliedschaft als Alter Herr und
 - c) der Cumulativ-Convent bei Ehrenmitgliedern.

§ 4 Philistrierung

Mit Ablauf des Jahres, in dem ein Mitglied des Aktivenvereins eine akademische Ausbildung abschließt, wird es Mitglied des Altherrenvereins nach dessen Satzungsregelung.

§ 5 Gesamt-Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Gesamtvereins ist der Cumulativ-Convent (CC), die Gesamt-Mitgliederversammlung. Er wird von den Vorsitzenden des Altherrenvereins und des Aktivenvereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der CC findet regelmäßig anlässlich des alljährlich stattfindenden Stiftungsfestes statt. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn dies der Altherrenvorstand beschließt oder 10 Mitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder des Altherrenvereins, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

§ 6 Aufgaben des CC

- (1) Der CC wird vom Vorsitzenden des Altherrenvereins, im Fall seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Aktivenvereins geleitet. Schriftführer ist der Schriftführer des Altherrenvereins, im Fall seiner Verhinderung der Schriftführer des Aktivenvereins. Der CC hat insbesondere
 - a) die Berichte des Aktiven- und des Altherrenvereins entgegenzunehmen,
 - b) über grundsätzliche Angelegenheiten der Gesamtvereinigung zu beraten und zu beschließen,

- c) über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern zu beschließen,
 - d) über Änderungen der Gesamtsatzung, über die Auflösung des Aktivenvereins und des Gesamtvereins, über die Verwendung des Vermögens in diesem Fall sowie über die Änderung des Zwecks des Gesamtvereins einschließlich des Aktivenvereins zu beschließen.
- (2) Über den CC ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfassung des CC

- (1) Der CC ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder des Altherrenvereins oder jeweils 10% der Mitglieder erschienen sind. Es gilt die niedrigere Anzahl. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einstimmigkeit liegt vor, wenn keine Gegenstimmen erhoben werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Gesamtsatzung enthält, bedarf einer 3/4 Mehrheit.
- (3) Eine Änderung des § 2 Satz 1 der Gesamtsatzung und dieses Satzes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich, nachdem der Antrag mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Beschlussfassung zugesandt wurde.
- (4) Ein Beschluss über die Auflösung des Aktiven- oder des Gesamtvereins ist nur zulässig, wenn der Antrag allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Beschlusstag mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung zugesandt wurde. Dieser Beschluss sowie die Änderung dieses Absatzes bedürfen einer Mehrheit von 4/5.
- (5) Soweit die Satzung eine schriftliche Stimmabgabe vorsieht, kann hierfür eine Ausschlussfrist gesetzt werden. Erfolgt innerhalb der Frist keine Stimmabgabe durch das Mitglied, wird zwingend Stimmenthaltung vermutet.

§ 8 Mitgliederdaten und Datenschutz

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen dem Verein zeitnah mitzuteilen:
 - 1. Nachname, Vorname, Rufname, Namenszusatz (Dr., Graf etc.)
 - 2. Geburtsjahr
 - 3. Geburtsdatum (ohne Jahr)
 - 4. Postalische Anschrift
 - 5. Telefon-Nr. Festnetz
 - 6. Telefon-Nr. Mobil
 - 7. Email-Adresse

8. Konfession
9. Mitgliedschaften in anderen Kartellvereinen und Status dort
10. Datum des Eintritt in einen anderen Kartellverein
11. Studienfach
12. Abschluss
13. Akademische Grade
14. Berufsbezeichnung/berufliche Titel

Der Verein speichert darüber hinaus folgende Daten:

15. Eintrittsdatum
16. Austrittsdatum (bei lebzeitigem Austritt)
17. Sterbedatum
18. Datum der Philistrierung
19. Status (Aktiver, A-Philister, B-Philister)
20. Im Verein in Gegenwart und Vergangenheit ausgeübte Ämter
21. Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten
22. Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten

Der Verein ist berechtigt, die vorstehend genannten Daten (nachfolgend zusammenfassend kurz „Stammdaten“) für Zwecke des Vereins unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (nachfolgend „BDSG n.F.“) zu verarbeiten, auch im Wege der Auftragsverarbeitung. Die Berechtigung des Vereins, weitere Daten in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sowie sonst anlassbezogen zu verarbeiten, bleibt unberührt.

- (2) Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern berechtigt und gegenüber dem Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (nachfolgend „KV“) als Dachverband verpflichtet, unter Beachtung der DSGVO und des BDSG n.F. die in Absatz (1) zu den Ziffern 1-8, 13-19 und 21-22 benannten Stammdaten sowie die Namen der Vorstandsmitglieder und etwaige Änderungen zeitnah mitzuteilen. Die Berechtigung des Vereins sowie des KV, diese Daten zu verarbeiten, schließt das Recht ein, dass der Verein und der KV ihre jeweils über Mitglieder des Vereins gespeicherten Stammdaten miteinander abgleichen, um deren Aktualität sicherzustellen. Soweit der KV zukünftig durch Änderung seiner Satzung den Umfang der Daten, die die Kartellvereine an ihn als Dachverband zu melden haben, ändert, ändert sich die Berechtigung und Verpflichtung des Vereins nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Verein und der KV sind berechtigt, die Stammdaten vereins- bzw. verbandsintern nach Maßgabe dieses Absatzes offen zu legen und/oder zu übermitteln (Offenlegung und Übermittlung nachfolgend kurz „zu Verfügung stellen“).

Der KV darf im Rahmen einer entsprechenden Anfrage die Kontaktdaten (Absatz 1 Nrn. 4 bis 7) nur zur Verfügung stellen

- im Rahmen einer Anfrage ihm gemeldeter AH-Vereins- und/oder Ortszirkel-Vorsitzender und -schriftführer und auch dies beschränkt auf die Mitglieder des jeweiligen Vereins oder Ortszirkels;

- im Rahmen einer Anfrage ihm gemeldeter Gremienmitglieder (geschäftsführender Organe, Einrichtungen des KV i.S.d. KVS), sowie Beauftragter des KV zur Übernahme bestimmter Aufgaben und auch dies beschränkt auf das jeweils ausgeübte Amt/ die jeweilige Funktion;
- allen Verbandsangehörigen im Rahmen der Veröffentlichung des KV-Jahrbuches oder einer vergleichbaren verbandsweiten Publikation aller oder ganzer Gruppen von Verbandsangehörigen.

Weiter darf der KV jedem Mitglied eines Kartellvereins auf dessen Anfrage hin die Kontaktdaten von Personen zur Verfügung stellen, die im Verband, den Kartellvereinen oder Ortszirkeln Ämter bekleiden (z.B. die Kontaktdaten aller Philistersenioren oder der Philistersenioren aller Kartellvereine an einem bestimmten Ort).

Der Verein darf in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage jedem Vereinsmitglied die Kontaktdaten seiner Vereinsmitglieder mitteilen. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, ein Mitgliederverzeichnis zu veröffentlichen. Weitere Daten darf der Verein bei Nachweis eines berechtigten, dem Vereins- oder Verbandsleben entspringenden Interesses des Auskunftsbeghernden übermitteln, es sei denn, bei Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen gegen absehbare Gefährdungen der Interessen einzelner oder aller Betroffenen überwiegen letztere.

- (4) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, mit Ausnahme der zu Ziffer 1 und 9 genannten Daten einer über die Meldungen und den Datenabgleich nach Absatz 2 Satz 1 hinausgehenden Offenlegung oder Übermittlung auf Vereinsebene, auf Verbandsebene oder auf beiden Ebenen ganz oder teilweise zu widersprechen. Der Verein ist verpflichtet, Widersprüche eines Mitglieds gegen

- die Offenlegung oder Übermittlung seiner Daten,
- die Einschränkung, Erweiterung oder Rücknahme solcher Widersprüche sowie
- Anträge auf Berichtigung oder Löschung

auch dem KV zu übermitteln, soweit es sich um Daten handelt, die dem KV zu melden sind.

§ 9 Verbindlichkeit

Die Gesamtsatzung ist verbindlich für die Satzungen des Aktiven- und Altherrenvereins sowie für alle Mitglieder der Gesamtvereinigung.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Änderung der Satzung tritt am 06.08.2022 in Kraft.